

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Zuge der Umgestaltung des Freibades Bevern wird für den Umbau des Sprungbeckens eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich. Die SG Bevern beantragt mit Datum vom 29.08.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Zutageförderung von Grundwasser und Einleitung des geförderten Wassers in den angrenzend verlaufenden Beverbach. Das Freibad befindet sich in der Gemarkung Bevern, Flur 1, Flurstück 564/16.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, in Verbindung mit Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.3 des UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Gem. lfd. Nr. 13.3.3 der Anlage UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erheblich nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn nachteilige Auswirkungen auf den Beverbach können allein angesichts der geringen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters ausgeschlossen werden. Ferner wird das zutage geförderte Grundwasser direkt dem Fließgewässer wieder zugeführt. Dementsprechend ist mit einer Anreicherung des Basisabflusses im Beverbach zu rechnen. Für das Vorhaben ist daher keine UVP-Vorprüfung erforderlich.

Gem. § 3 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben.

Holzminden, 28.02.2025

LANDKREIS HOLZMINDEN
Der Landrat

Schünemann